



IV-610-3/3

Bebauungsplan

„AMTMANNFELD I“

7. Änderung für den gesamten Geltungsbereich zur Festsetzung von Wintergärten

Die Marktgemeinde Teisendorf erlässt aufgrund §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 Baugesetzbuch – BauGB-, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke –BauNVO- und Art. 91 der Bayerischen Bauordnung –BayBO- folgende Bebauungsplanänderung als

SATZUNG:

§ 1

Der vom Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 23. Juli 1973 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Amtmannfeld I“ wird wie folgt geändert:

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Wintergärten unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. die gesetzlichen Abstandsflächen sind einzuhalten,
2. die Gesamtlänge des Wintergartens darf 5 m, die Breite 3 m nicht übersteigen,
3. die Höhe des Wintergartens darf max. 2,75 m betragen.

Die Baugrenze darf bei der Errichtung eines Wintergartens bis zu max. 3 m überschritten werden.

§ 2

Die Änderungssatzung wird mit der Bekanntmachung gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Teisendorf, 01. Juli 2004
MARKTGEMEINDE TEISENDORF


Schießl
Erster Bürgermeister

